

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 14. Juni 2010 in der Fassung vom 27. März 2025

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerbefreiungen	2
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld	2
§ 5 Steuerschuldner, Haftung	3
§ 6 Bemessungsgrundlage	3
§ 7 Steuersatz	3
§ 8 Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung	4
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 10 Anzeigepflichten	4
§ 11 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen	5
§ 12 Steueraufsicht, Betretungsrecht	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat am 26. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegt der im Stadtgebiet betriebene Vergnügungsaufwand im Zusammenhang mit:

1. Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten) an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen).
2. der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Tischfußballgeräte, Darts und Billardtische
- e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt bei Steuergegenständen

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Bereitstellung der Geräte,
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Steuergegenständen

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der endgültigen Entfernung des Spielgeräts,
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Veranstaltung endet.

(3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 5

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist

1. derjenige, der die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
2. derjenige, der die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vergnügungen veranstaltet (Veranstalter).

(2) Schulden mehrere Personen die Steuer, sind diese Gesamtschuldner.

(3) Aufsteller bzw. Veranstalter ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. die Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.

(4) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 3 oder Abs. 5 obliegt.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz i.S.d. §§ 12 und 13 Spielverordnung.
2. bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl und der Aufstellungsort (Stückzahlmaßstab).
3. bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Fläche des im Erhebungszeitraum benutzten Raums, in welcher die Vergnügung angeboten wird.

(2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Als Fläche des benutzten Raums nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume, einschließlich Ränge, Logen, Galerien und Erfrischungsräume. Flure, Treppenhäuser und ähnliche Verbindungswege, welche ausschließlich dem Zugang zu den Räumen nach Satz 1 dienen, Kleiderablagen sowie sanitäre Einrichtungen zählen nicht zur Fläche des benutzten Raums. Schwankt im Erhebungszeitraum die Fläche, so ist für die Berechnung der Bemessungsgrundlage in diesem Erhebungszeitraum die größte Flächenzahl maßgeblich.

§ 7

Steuersatz

(1) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Steuergegenstand mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Steuergegenstand ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät

- a) in Spielhallen 115 Euro,
- b) an sonstigen Orten 55 Euro.

(3) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Steuergegenstand beträgt die Steuer für jeden Kalendermonat 10 Euro je Quadratmeter.

§ 8

Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz gem. § 6 Abs. 1 – getrennt nach Spielgeräten - anhand eines von der Universitätsstadt Tübingen vorgeschriebenen Vordrucks mitzuteilen (Steuererklärung).

(2) Erfolgt keine Steuererklärung, wird der Spieleinsatz geschätzt und das Schätzergebnis der Besteuerung zu Grunde gelegt.

(3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Kalendermonat den Spieleinsatz festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorhergegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.

(4) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 5) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Die Bereitstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung von Spielgeräten, ist der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

(3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 5) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

(4) Wird die Frist zur Abmeldung von Spielgeräten versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

(5) Der Steuerschuldner muss steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen bei der Steuerabteilung schriftlich anzeigen. Dies gilt auch für den Beginn bzw. das Ende der Veranstaltung. Er muss die Bemessungsgrundlagen zu den Steuergegenständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf Anforderung in geeigneter Weise nachweisen. Hierzu zählen insbesondere maßstabsgerechte Pläne, Skizzen oder Ähnliches.

§ 11

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen.

§ 12

Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 8 Abs. 3 nicht ermittelt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 die Bereitstellung von Spielgeräten oder Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Anzeige nach § 10 Abs. 2 unvollständig durchführt,
5. trotz Aufforderung nach § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
6. entgegen § 10 Abs. 5 steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 3 nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten¹⁾, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.02.1986, zuletzt geändert am 7. Juli 2001, außer Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Tübingen, den 14. Juni 2010

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 138 vom 19. Juni 2010, geändert durch

1. Satzung vom 4. Februar 2013 (Schwäb. Tagblatt Nr. 132 vom 7. Februar 2013)
2. Satzung vom 26. April 2018, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 3. Mai 2018; Inkrafttreten: 1. Juli 2018
3. Satzung vom 5. Dezember 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 12. Dezember 2019; Inkrafttreten: 1. Januar 2020
4. Satzung vom 27. März 2025, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. März 2025; Inkrafttreten: 1. April 2025